

SATZUNG

der Gemeinde Heidenrod über die Festsetzung, Anbringung und Instandhaltung von Hausnummern

vom 19.12.1977

§ 1

Allgemeines und Nummerierungsgrundsätze

- 1.1 Jedes Grundstück, das baulich oder gewerblich genutzt oder für diese Nutzung vorbereitet wird ist, ohne Rücksicht auf den Stand der Erschließung, mit einer von der Gemeinde Heidenrod festzusetzenden Hausnummer nach Maßgabe dieser Satzung zu versehen.
- 1.2 In der Regel erhält jedes bebaute oder gewerblich genutzte Grundstück, das mit den darauf befindlichen oder zu entrichtenden Baulichkeiten eine wirtschaftliche Einheit bildet, eine Hausnummer.
- 1.3 Besteht das Grundstück aus mehreren selbstständig baulich oder gewerblich genutzten oder nutzbaren Grundstücksteilen, so unterliegen diese Grundstücksteile jeweils für sich den Bestimmungen dieser Satzung.
- 1.4 Gebäude, die zusammengebaut sind und mehrere Eingänge haben, können mehrere Hausnummern erhalten. Entsprechend kann verfahren werden, wenn sich mehrere freistehende Gebäude oder einzelne freistehende Gebäude, mit separaten Eingängen von einer öffentlichen Verkehrsfläche aus, auf dem Grundstück befinden.
- 1.5 Die Grundstücke auf der einen Straßenseite erhalten fortlaufend die geraden Nummern, die auf der anderen Straßenseite die ungeraden Nummern.
- 1.6 Die Vergabe von zusätzlichen Buchstaben zu Hausnummern erfolgt aus Ausnahme, wenn keine freie Nummer zur Verfügung steht.
- 1.7 Plätze und einseitig bebaute Straßen können zur besseren Übersichtlichkeit in fortlaufender Reihenfolge nummeriert werden.
- 1.8 Eckgebäude erhalten in der Regel die Hausnummern an der Straße, an welcher der Haupteingang liegt. Sofern in Neubaugebieten im Rahmen eines Baulandumlegungsverfahrens die Festsetzung der Hausnummern für die einzelnen Straßenzüge bereits erfolgt ist, hat die zugeteilte Hausnummer Gültigkeit. Dies gilt auch, wenn durch die Befreiung im Bauschein die Gebäudestellung entgegen den Festsetzungen im Bebauungsplan geändert und der Eingang bei Eckgrundstücken von einer anderen Straßenseite gewählt wird.

- 1.9 Eine neue Nummerierung ist durchzuführen, wenn die bestehende Nummerierung unübersichtlich geworden ist.

§ 2

Vergabe von Hausnummern

- 2.1 Bei der Einrichtung von Neubauten werden die festgesetzten Hausnummern den Bauherren - soweit nicht bereits geschehen - nach Erteilung des Bauscheines schriftlich mitgeteilt.
- 2.2 Im übrigen werden die Hausnummern auf Antrag vergeben. Der Antrag ist bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Heidenrod formlos, unter Beifügung des Lageplanes zu stellen.

§ 3

Pflichten des Eigentümers und Kostentragung

- 3.1 Der Eigentümer hat sein Grundstück mit der von der Gemeinde Heidenrod festgesetzten Hausnummer zu versehen. Ihm obliegt die Beschaffung, Anbringung und Instandhaltung der Nummernschilder.
- 3.2 Die Verpflichtung zu 3.1 schließt auch die Pflicht der Änderung, Neuansbringung und Instandhaltung der Nummernschilder im Falle einer neuen Nummerierung ein.
- 3.3 Bei einer neuen Nummerierung ist zur besseren Orientierung die alte Nummer für die Dauer von 1 Jahr am Hause zu belassen. Sie ist in rot zu durchzustreichen, daß sie noch lesbar ist. Nach Ablauf dieses Zeitraumes ist die alte Nummer zu entfernen.
- 3.4 Für die Anbringung von Nummernschildern wird eine Frist von 3 Monaten, nach Mitteilung der Nummer, gesetzt. Bei Neubauten sind die Nummernschilder spätestens vor Bezug bzw. Inbetriebnahme des Gebäudes anzubringen.
- 3.5 Die mit der Durchführung dieser Satzung entstehenden Kosten trägt der Eigentümer.
- 3.6 Den Eigentümern stehen die Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z.B. Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigte) gleich.

§ 4

Gestaltungsvorschriften

- 4.1 In der Regel sind für die Nummerierung emaillierte Schilder mit weißen arabischen Ziffern auf blauem Grund zu verwenden. Diese Schilder sollen eine deutliche Schrift aufweisen und im Regelfall folgende Größen haben:

Bei einer einstelligen Zahl	=	100/100 mm
Bei einer zweistelligen Zahl	=	120/100 mm
Bei einer dreistelligen Zahl	=	140/100 mm

- 4.2 Anstelle von emaillierten Schildern wie unter 4.1 angeführt, können auch andere gut leserlich und deutlich sichtbare Schilder verwendet werden. Die Zahlen sollen jedoch eine Mindesthöhe von 74 mm haben.

§ 5

Anbringung der Nummernschilder

- 5.1 Die Nummernschilder sind unmittelbar neben dem Hauseingang, etwa in Höhe der Oberkante der Haustür anzubringen.
- 5.2 Liegt der Hauseingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes, so ist das Nummernschild an der zur Straße liegenden Gebäudeseite in Sichthöhe anzubringen. Diese Gebäude sind am Hauseingang zusätzlich mit der Hausnummer zu versehen.
- 5.3 Befinden sich auf dem Grundstück Rück- oder Seitengebäude, so sind die Nummernschilder an den einzelnen Gebäuden (Hauseingang) und außerdem an dem Zugang von der Straße anzubringen.
- 5.4 Ob zusätzlich eine zusammengefaßte Angabe der Hausnummern für einzelne Häuserblöcke (z.B. in Großsiedlungen) erforderlich ist, wird von der Gemeinde Heidenrod von Fall zu Fall entschieden.
- 5.5 Die Nummernschilder müssen von der Straße deutlich sichtbar sein. Die Sichtbarkeit darf nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder oder Schutzdächer behindert sein.

§ 6

Ausnahmeregelung

Auf Antrag des Eigentümers oder von Amts wegen kann die Gemeinde Heidenrod Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen zu einer unbilligen Härte führen und der Zweck dieser Satzung auf andere Weise erreicht werden kann.

§ 7

Zwangsmaßnahmen

- 7.1 Vorsätzlich oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen Nr. 3.1 bis

3.4, 5.1 bis 5.3 und 5.5 Satzung können mit Geldbußen geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 491) sowie das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 503)

finden Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Heidenrod.

- 7.2 Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen kann durch Ersatzvornahme (Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten des Pflichtigen), durch Erwirkung von Duldungen und Unterlassungen oder durch Zwangsgeld nach Maßnahme der §§ 74 bis 76 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchgeführt werden.

§ 8 Rechtsbehelfe

Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die Vorschrift Nr. 7.1 bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

- 9.1 Die Satzung ist am 30.12.1977 in Kraft getreten.
- 9.2 Unbeschadet der Regelung in Nr. 5.2 und 5.5 dürfen bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandene Nummernschilder bis zu ihrer erforderlichen Erneuerung oder einer neuen Nummerierung beibehalten werden.